



## **MERKBLATT VERLEIH- UND VERTRIEB**

**Nach den FFHSH-Richtlinien (Ziffer 4) können Verleih- und Vertriebsmaßnahmen mit bis zu 200.000 Euro Darlehen gefördert werden.**

### **Antragstellung**

- Antragsberechtigt sind Verleiher bzw. Weltvertriebe und in Einzelfällen auch Produzentinnen und Produzenten in Zusammenarbeit mit einer Verleihagentur.
- Die Angaben im Antrag sind Entscheidungsgrundlagen für das Gremium und deshalb verbindlich. Änderungen, insbesondere des Regionaleffekts, nach Förderungsentscheidung führen zu einer Rücknahme der Förderung.
- Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Dementsprechend darf die Kalkulation nur Kostenpositionen enthalten, für die bis zum Tag der Antragstellung keine Leistungen erbracht oder beauftragt wurden und keine Rechnungen vorliegen.
- Verleih- und Vertriebsmaßnahmen können mit maximal 200.000 Euro gefördert werden. Es ist ein angemessener Eigenanteil zu erbringen, der sich am Umfang der Verleih-/Vertriebsmaßnahme bemisst.
- Die folgenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen
  - ✓ Sieben DVDs des Films, für den die Förderung beantragt wurde,
  - ✓ ein nationales bzw. internationales Auswertungskonzept sowie ein Verleihvertrag bzw. Vertriebsvertrag,
  - ✓ Umfang und Erwerb der Verwertungsrechte müssen schriftlich belegt werden,
  - ✓ Eine detaillierte Kostenaufstellung, die die anfallenden Kosten nach Antragstellung beinhaltet, ein besonders ausgewiesener Regionaleffekt für Hamburg und/oder Schleswig-Holstein (jeweils getrennt) sowie ein Finanzierungsplan mit Angaben zum Stand der Finanzierung,
- Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie vollständig vorliegen. Sämtliche Unterlagen müssen in siebenfacher Kopienzahl vorliegen. Sie sollen geheftet und nicht gebunden abgegeben werden.
- Wenn für die Verleih- bzw. Vertriebsmaßnahme eine Förderung von anderen Institutionen beantragt oder bereits gewährt wurde, muss dies angegeben werden. Bereits vorliegende schriftliche Zusagen sind beizufügen.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Rückgabe der Antragsunterlagen. Sollte der Wunsch bestehen, besonders aufwändiges Material nach der Entscheidung zurück zu erhalten, muss dies bei Antragstellung schriftlich angegeben werden. Eine Garantie für die Rückgabe kann aber nicht übernommen werden.



### **Allgemeine Hinweise**

- Die Entscheidungen des Gremiums werden nicht schriftlich begründet.
- Im Vor- und oder Abspann sowie in sämtlichen Veröffentlichungen des geförderten Films (auch Internetauftritt) ist in angemessener Weise auf die Förderung der FFHSH hinzuweisen.

### **Kalkulation**

- Die Kalkulation muss in Euro und in deutscher Sprache in branchenüblicher Form, abgefasst sein.
- Die Kostenangaben müssen immer projektbezogen sein und sich an Marktpreisen orientieren. Mehrwertsteuer darf nicht enthalten sein.
- Als anererkennungsfähige Kosten gelten die in den Richtlinien der Filmförderungsanstalt (FFA/D2 Teil B) unter »Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung« aufgeführten Verleihvorkosten.
- Mindestens 150 Prozent der Förderungssumme soll in Hamburg und/oder Schleswig-Holstein ausgegeben werden. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Effekte muss gesondert und jeweils für Hamburg und Schleswig-Holstein der Kalkulation beigelegt sein.

### **Finanzierungsplan**

- Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Verleih- und Vertriebsvorkosten vollständig abdecken. Alle Finanzierungsbestandteile, auch weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Förderungen anderer Institutionen sowie Eigenmittel müssen in den Finanzierungsplan aufgenommen werden.
- Als Eigenmittel gelten Barmittel und unbedingt rückzahlbare Kredite. Auch Eigenleistungen wie Rückstellungen von Honoraren und in bestimmten Fällen auch die Bereitstellung von Geräten werden als Eigenmittel anerkannt.
- Vorliegende Finanzierungszusagen oder –nachweise sind in Kopie beizufügen. Der Stand der Finanzierung muss ersichtlich sein und bis zur Gremiumssitzung laufend aktualisiert werden.
- Andere für den Verleih oder Vertrieb des Films erhaltene Förderungen, auch wenn sie nicht Bestandteil der eingereichten Maßnahme sind (z. B. Medialeistungen), müssen angegeben werden.

### **Förderung**

- Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Entscheidungen der Gremien werden nicht schriftlich begründet.



## **Prüfung**

- Im Falle einer Förderung werden Kalkulation, Finanzierung, Schlussabrechnung sowie die Erlösmitteilungen im Auftrag der Darlehensnehmerin / des Darlehensnehmers von einer filmkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Hierfür entstehen Gebühren, die abhängig von der Art der Förderung und der Darlehenshöhe sind. Diese Gebühren sind in die Kalkulation aufzunehmen. Der für die zu beantragende Maßnahme zutreffende Betrag kann der Datei Gebührentabelle entnommen werden. Die Gebühren (zzgl. MwSt.) werden vom Darlehen einbehalten und direkt an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gezahlt.

## **Auszahlung**

- Das Darlehen wird bei nachgewiesenem Bedarf in der Regel zu 90 Prozent (abzgl. der Prüfungskosten) nach Vertragsabschluss ausgezahlt, die restlichen 10 Prozent sind nach Prüfung der Schlussabrechnung fällig.

## **Belegexemplare / Archivkopie**

- Für alle Förderungen im Bereich Verleih- und Vertriebsförderung sind unaufgefordert Belegexemplare aller erstellten Werbemittel (Flyer, Plakat, Postkarten, Aushangmaterial etc.) einzureichen
- Für alle geförderten Verleihmaßnahmen sind der Nachweis über die Archivierung einer Filmkopie und die Einreichung einer DVD und einer Beta SP obligatorisch, wenn es sich um einen Film bzw. eine Version handelt, die nicht bereits für die Produktionsförderung archiviert wurde.

## **Tilgung**

- Förderungen für Verleih- und Vertriebsmaßnahmen werden als erfolgsbedingt rückzahlbare Darlehen vergeben.
- Nach Rückführung der anerkannten vorrangigen Eigenmittel muss das Darlehen nach Abzug der vertraglich festgelegten Verleih-/Vertriebsspesen zurückgezahlt werden. Diese Verpflichtung besteht in der Regel ab Beginn der Maßnahme und bis fünf Jahre nach Start.
- Sind neben der FFHSH weitere Filmförderungsinstitutionen an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt, werden die Tilgungsbeträge je nach Beteiligung unter den Förderern aufgeteilt (pari passu).